

Zertifizierung von Weiterbildungsgängen

Lerntherapie/ Integrative Lerntherapie

Präambel

Der Fachverband für integrative Lerntherapie e. V. (FiL) hat sich in seiner Satzung die Aufgabe gestellt, die „wissenschaftlich fundierte integrative Lerntherapie in Forschung und Praxis zu unterstützen und zu fördern“ (FiL, 2003).

Qualitative Standards an die wissenschaftlichen und lerntherapeutischen Kompetenzen der in der integrativen Lerntherapie Tätigen wurden entwickelt und dem Wissenschaftsstand sowie den Erfordernissen der Betroffenen angepasst. Dies schließt notwendig die Sicherung qualitativer Standards bei der Gestaltung von Weiterbildungsgängen „Integrative Lerntherapeutin **FiL**“/ „Integrativer Lerntherapeut **FiL**“ ein.

In der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien zur Zertifizierung (FiL, 2003) wurden Qualitätsstandards für die Weiterbildung von integrativen Lerntherapeuten/-innen aufgestellt, die in der Praxis bereits von vielen privaten Weiterbildungsanbietern sowie von wissenschaftlichen Hochschulen bei der Konzeption ihrer Studienangebote zugrunde gelegt werden. Mit dem Zertifizierungsverfahren von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der integrativen Lerntherapie verfolgt der FiL folgende Ziele. Der FiL möchte:

- das Engagement der Weiterbildungsanbieter um die Qualität der Weiterbildungsgänge wertschätzen und unterstützen
- die verschiedenen Weiterbildungsgänge erfassen und transparent machen
- Qualitätsstandards in der Weiterbildung im Interesse der Teilnehmenden sichern und deren Weiterentwicklung fördern

Die Zertifizierung von Weiterbildungsgängen dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung des lerntherapeutischen Berufsbildes und der Persönlichkeitsentwicklung der/des „Integrativen Lerntherapeutin/-en“.

1 Varianten der Zertifizierung

Das Zertifizierungsverfahren setzt sich zusammen aus dem Erfassen und Bewerten eingereicherter Unterlagen, einem Audit in der Institution und einem Zertifizierungsbericht. Es gibt folgende Varianten der Zertifizierung:

1.1 **FiL-Zertifikat-PLUS:**

Dieses Zertifikat beinhaltet das Recht, den FiL-Titel „Integrative Lerntherapeutin **FiL**“ bzw. „Integrativer Lerntherapeut **FiL**“ zu verleihen. Er kann den Teilnehmenden der Weiterbildung direkt nach erfolgreicher Absolvierung verliehen werden, sofern sie ordentliche FiL-Mitglieder sind (bzw. die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft durch den Weiterbildungsgang erworben haben), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1.1.1 Alle Mindestanforderungen an die Konzeption und das Anbieterprofil sind erfüllt.

1.1.2 Der Weiterbildungsgang entspricht formal und inhaltlich den Anforderungen der Weiterbildungsordnung sowohl im theoretischen wie auch im praktischen Teil.

1.1.3 An dem mündlichen Abschlussverfahren (Prüfung, Kolloquium) nimmt ein autorisierter Vertreter des FiL teil. Es besteht alternativ die Möglichkeit, dass der Anbieter einen Zertifizierungstag mit Fallpräsentationen für die FiL-Mitglieder und Absolventen in Kooperation mit dem FiL bzw. vom FiL autorisierten Personen durchführt.

In beiden Fällen wird dem FiL-Vertreter ein Handout mit Zusammenfassungen der Fallberichte der Teilnehmenden, die das FiL-Zertifikat anstreben, vor dem Kolloquium zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Teilnahme des FiL-Vertreters übernimmt der Weiterbildungsträger.

1.2 **FiL-Zertifikat-Modul:**

Dieses Zertifikat erkennt einzelne Module (siehe WBO, S. 7ff) im Sinne der Weiterbildungsordnung an. Sie werden im Zertifizierungsverfahren des FiL in vollem Umfang angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1.2.1 Alle Mindestanforderungen an die Konzeption und das Anbieterprofil sind erfüllt.

1.2.2 Das Modul entspricht formal und inhaltlich den Anforderungen der Weiterbildungsordnung. Module können sowohl für den theoretischen wie auch für den praktischen Teil anerkannt werden.

2. **Anbieterprofil (Mindestanforderung)**

2.1 Das Management/die Leitung der Einrichtung ist akademisch qualifiziert, bezogen auf das Leiten einer Weiterbildungseinrichtung.

2.2 Mindestens ein zertifiziertes FiL-Mitglied ist in der Institutsleitung bzw. der inhaltlichen Leitung tätig.


2.3 Das Leitbild der Einrichtung spiegelt die Grundlagen lerntherapeutischer Arbeit in Anlehnung an die Weiterbildungsordnung des FiL wider (vgl. WBO, 2003, S. 4f).

3. **Dozenten, Supervisoren, Praktikumsbetreuer (Mindestanforderungen)**

Die im Weiterbildungsgang eingesetzten Dozenten, Supervisoren und Praxisbetreuer sichern die Verbindung zur wissenschaftlichen Lehre sowie zur Praxis. Im Einzelfall wird geprüft, ob die für die lerntherapeutische Praxis nötige Vielfalt an Therapiekonzepten vermittelt werden kann.

- 3.1 Der Weiterbildungsanbieter kann die Kooperation mit staatlich anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen nachweisen.
- 3.2 Ein maßgeblicher Teil der Beschäftigten entspricht den Vorgaben der WBO (wissenschaftliche Dozenten, Titelträger des FiL oder Dozenten mit anerkannter kindertherapeutischer Fachqualifikation) (WBO, 2003, S.16).
- 3.3 Ein maßgeblicher Teil der Beschäftigten kommt aus externen Einrichtungen und/oder Institutionen.

4. Zulassungsvoraussetzungen (Mindestanforderungen)

- 4.1 Die Teilnehmenden der Weiterbildung verfügen über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen), möglichst in den Fachrichtungen Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Lehramt oder anderen vergleichbaren wissenschaftlichen Fachrichtungen.
- 4.2 Der Anbieter verfügt über ein entsprechendes Beratungs-/Aufnahmeverfahren.
- 4.3 Lässt der Anbieter auch Teilnehmende ohne Hochschulabschluss zur Weiterbildung zu, muss er ein entsprechendes Aufnahmeverfahren nachweisen sowie die Integration dieser Teilnehmenden in den Weiterbildungsgang aufzeigen. Die Anzahl der Teilnehmenden ohne Hochschulabschluss sollte den Anteil von 20 % der Teilnehmenden eines Kurses insgesamt nicht überschreiten.
Die Vergabe des Titels Integrative/-r Lerntherapeut/-in  erfolgt an ordentliche Mitglieder des FiL nach den Vorgaben der Satzung und der Weiterbildungsordnung.

5. Studiendesign/ Studienplan (Mindestanforderungen)

Die inhaltliche und zeitliche Strukturierung des Studiengangs der Weiterbildung entspricht der Weiterbildungsordnung des FiL.

5.1 Aufbau des Weiterbildungsgangs sowie zeitliche Struktur:

- 5.1.1 Theorieteil: Inhalt der Module: Präsenzzeiten/ Selbststudium/ Leistungsnachweise
- 5.1.2 Praxisteil: Hospitationen/ Praktikum/ Supervision
- 5.1.3 Steuerung von Selbstlernphasen, z.B. durch Studienbriefe, E-Learning, Hausarbeiten

5.2 Leistungsnachweise (Mindestanforderungen)

- 5.2.1 Drei Fallberichte zu unterschiedlichen Schwerpunkten unter Beachtung der formalen Richtlinien des FiL (siehe Anlage) (inhaltliche Mindestanforderungen: Anamnese und Diagnostik, Therapieschwerpunkte, Reflexion des therapeutischen Handelns) und
- 5.2.2 eine mündliche Prüfung oder ein Abschlusskolloquium mit theoretisch fundierten Fallpräsentationen

5.3 Nachweis eines Qualitätsmanagements

Der Weiterbildungsanbieter hat ein Qualitätsmanagement implementiert oder verfügt zumindest über ein Evaluationsverfahren mit Auswertungs- und Umsetzungsverfahren. Der Bildungsträger kann eine klare Handlungsweise bei Beschwerden vorweisen.

6. Ablauf der Zertifizierung

6.1 Antrag:

Der Weiterbildungsanbieter stellt beim Vorstand des FiL einen schriftlichen Antrag auf Zertifizierung durch den FiL für das entsprechende Weiterbildungsangebot. Er benennt die angestrebte Zertifizierungsvariante.

6.2 Angebot:

Der FiL erstellt ein Angebot, welches Angaben zum Zertifizierungsprozedere und den Kosten enthält.

6.3 Unterlagen:

Der Bildungsträger reicht zusammen mit dem formalen Antrag folgende Nachweise ein:

- Anbieterprofil
- Dozenten, Supervisoren, Praktikumsbetreuer
- Zulassungsvoraussetzungen
- Studiendesign/Studienplan

Für die Nachweise kann die Excel-Datei „Zertifizierungsantrag – Nachweise“ benutzt oder sich daran orientiert werden.

6.4 Zertifizierungsaudit:

Nach Prüfung des Antrags wird mit dem Weiterbildungsanbieter der Termin für das Zertifizierungsaudit vereinbart. Das Audit wird nur dann vereinbart, wenn durch die eingereichten Unterlagen alle formalen Anforderungen erfüllt wurden, die für eine erfolgreiche Zertifizierung Voraussetzung sind.

Zur Vorbereitung des Audits erhält der Bildungsträger einen schriftlichen Auditplan. Das Zertifizierungsaudit beinhaltet die Besichtigung der Einrichtung sowie Leitfaden gestützte Interviews mit der Einrichtungsleitung, mit Referenten und Teilnehmenden.



6.5 Auditbericht:

Das Zertifizierungsgremium erstellt innerhalb von acht Wochen nach dem Audit einen Bericht bzw. eine Zulassung zur Zertifizierung an den Vorstand und den Weiterbildungsanbieter, der mit einem Votum abschließt für:

- 6.5.1 die Zertifizierung: Der Vorstand überreicht dem Weiterbildungsanbieter das beantragte Zertifikat. Der Anbieter wird in den Weiterbildungspool des FiL aufgenommen und in den FiL-Medien veröffentlicht. Die Eingangsberaterinnen werden informiert.
- 6.5.2 oder die Zertifizierung mit Auflagen: Mit dem Weiterbildungsanbieter wird ein Termin vereinbart, zu dem er die Auflagen erfüllt hat und nachweisen kann.
- 6.5.3 oder die Nichtzertifizierung für die beantragte Zertifizierungsvariante: Der Weiterbildungsanbieter kann nach Behebung der Abweichungen ein Nachaudit beantragen. Kann das Nachaudit innerhalb eines Jahres stattfinden, werden ausschließlich die Abweichungen überprüft. Auf ein vollständiges Zertifizierungsprozedere kann verzichtet werden.

In den Fällen 6.5.2 und 6.5.3 fallen höhere Kosten an, die vom Anbieter zu tragen sind. Der Anbieter wird in diesen Fällen mit dem Bericht über die Zusatzkosten informiert.

6.6 Zertifizierung:

Der Vorstand des FiL entscheidet auf der Grundlage des Berichtes/des Auditergebnisses des Zertifizierungsgremiums über die Zertifizierung des vorgesehenen Weiterbildungsgangs. Mit der Zertifizierung bestätigt der FiL, dass das Weiterbildungsangebot die fachlichen und qualitativen Standards für die Qualifizierung zur/zum „Integrativen Lerntherapeutin / Lerntherapeut “ erfüllt.

6.7 Schriftliche Überwachung/Überwachungsaudits:

Die Anerkennung des Weiterbildungsgangs durch den Fachverband erfolgt befristet für die Dauer von sechs Jahren. Danach weist der Anbieter mit Hilfe eines Fragebogens nach, wie ggf. im Rahmen der Zertifizierung fixierte Anforderungen umgesetzt wurden. In der Folge wird die zertifizierte Qualität des Weiterbildungsganges alle 2 Jahre ebenfalls mit Hilfe eines Fragebogens ermittelt.

Ein Überwachungsaudit wird dann durchgeführt, wenn strukturelle und/oder konzeptionelle Änderungen im Weiterbildungsgang vorgenommen wurden, so dass die zertifizierte Qualität nicht mehr eindeutig erkennbar ist. Der Weiterbildungsanbieter verpflichtet sich, entsprechende Änderungen dem Fachverband im Rahmen der Befragung, aber auch unabhängig des Befragungszyklus mitzuteilen.

6.8 Kosten für die Zertifizierung:

Für die Zertifizierungen stellt der FiL jeweils eine pauschale Gebühr in Rechnung. Damit sind alle Leistungen des FiL im Zusammenhang mit der Erstzertifizierung bzw. dem Überwachungsaudit abgegolten. Anfallende Reise- und Übernachtungskosten werden zusätzlich abgerechnet. Entstehen weitere Kosten z.B. durch eine Nachzertifizierung, so sind diese ebenfalls vom Anbieter zu übernehmen.

6.9 Evaluation des Audits:

Im Sinne einer ständigen Verbesserung des Zertifizierungsprozederes gibt der Weiterbildungsanbieter ein Feedback zum durchgeführten Audit mit dem Ziel, die sorgfältige Durchführung der Audits zu überprüfen und sie kontinuierlich den Anforderungen in der Praxis anzupassen.